

## Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf

Die kurze Schrift erscheint im Oktober (zur Michaelismesse) 1795 in Königsberg bei → Friedrich Nicolovius. Eine französische Übersetzung, gegenüber der Erstauflage erweitert um den ‚Geheimen Zusatz zum ewigen Frieden‘, folgt bereits 1796; kurz darauf gibt es im gleichen Jahr eine zweite Auflage der deutschen Fassung, die diesen Zusatz ebenfalls enthält. Zu Kants Lebzeiten werden noch mehrere Nachdrucke und Übersetzungen erstellt. – Die Druckvorlage ist seit 1945 verschollen; es sind aber Editionen vorhanden, die die Druckvorlage berücksichtigen. Zu einigen Teilen der Schrift existieren zudem Reinschriftfragmente von Kants eigener Hand (vgl. die Übersicht in Klemme, *Zur Textherstellung*, S. LVI–LXI); in der AA enthalten ist davon das Lose Blatt F8 (vgl. 23:175–182). Editorisch zuverlässige aktuelle Textausgabe: Kant, Immanuel: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden. Mit Einleitung und Anmerkungen kritisch herausgegeben von Heiner Klemme, Hamburg: Meiner 1992.

### Titel und Entstehung der Schrift

Kants eigener Aussage nach bezieht sich der Titel ‚Zum ewigen Frieden‘ auf das Schild eines holländischen Gasthofs, auf dem unter diesen Worten ein Friedhof gezeichnet war. Kant übernimmt dieses Bild offenbar von Leibniz; Frieden könne es nur unter Toten geben, so die satirische Aussage. Demgegenüber möchte Kant in der Schrift aufzei-

gen, dass ein dauerhafter Friede auf lange Sicht sehr wohl politisch erreichbar sei. Daher ist der Titel zugleich eine Referenz auf die Idee einer *pax aeterna* am Ende der Geschichte, wie sie → Augustinus entwickelt hatte, und auf den Entwurf der *paix perpétuelle* des → Abbé de Saint-Pierre (→ Friede, ewiger). Der Untertitel ‚Ein philosophischer Entwurf‘ spielt offenbar auf die Form der Schrift an, die in Anlehnung an einen juristischen Vertragsentwurf konzipiert ist.

Überwiegend wird der äußere Anlass für das Abfassen der Schrift im Basler Separatfrieden gesehen, der im April 1795 das Engagement Preußens in der antirevolutionären Koalition beendete. Der Idee einer Weltfriedenslehre geht Kant aber bereits deutlich früher in *Geschichte* und in *Gemeinspruch* nach. Dass Kant erst nach dem Basler Frieden an eine ausführlichere Publikation zu dieser Thematik denkt, liegt möglicherweise an seiner Einschätzung der Zensurpraxis (vgl. 11:531). Einige Indizien sprechen dafür, dass Kant bei der Ausarbeitung neben dem Basler Frieden auch die zeitgleiche dritte polnische Teilung vor Augen hat (vgl. Eberl/Niesen, *Kommentar*, S. 191–197).

### Aufbau und Inhalt der Schrift

Kant folgt äußerlich der Form eines Friedensvertrags, indem er die Schrift in Artikel, Zusätze und Anhang gliedert. Die Artikel sind wiederum unterteilt in → ‚Präliminarartikel‘, welche Vorbedingungen für den eigentlichen Vertrag enthalten, und → ‚Definitivartikel‘. Der erste Zusatz, in Anlehnung an die Form des Friedensvertrags als → ‚Garantie‘ bezeichnet, enthält geschichtsphilosophische Überlegungen, die aufzeigen sollen, dass ein künftiger dauerhafter Friede für realisierbar gehalten werden muss. Der zweite Zusatz ist in Anspielung auf die Praxis, Verträge um geheime Absprachen zu erweitern, mit ‚Geheimer Artikel zum ewigen Frieden‘ überschrieben; Kant fordert dort, dass die Staaten sich von Philosophen beraten lassen sollten. In beiden Teilen des Anhangs thematisiert Kant das Verhältnis von Moral und Politik.

#### 1 Präliminarartikel

Die sechs Präliminarartikel enthalten Vorbedingungen, die einen dauerhaften Frieden erst ermöglichen, ihn aber noch nicht schaffen. Sie sind allesamt negativ, also als Verbot, formuliert: Kein Friedensvertrag soll unter dem Vorbehalt geschlos-

sen werden, ältere Ansprüche künftig als Kriegsgrund aufzugreifen; die Herrschaft über einen Staat soll nicht durch Vererbung, Tausch oder Kauf auf einen anderen Staat übergehen können; Berufssarmeen sollen abgeschafft werden; es sollen keine Staatsschulden aufgenommen werden, um Kriege zu führen; kein Staat soll sich in innere Angelegenheiten anderer einmischen; im Krieg sind bestimmte, das wechselseitige Vertrauen vollständig aufhebende Maßnahmen verboten. Die Erläuterungen zu den sechs Artikeln enthalten teils weitere Bestimmungen oder philosophische Rechtfertigungen.

#### 2 Die Definitivartikel

Die drei Definitivartikel bilden den philosophischen Kern der Schrift. Einzelne Friedensverträge stellen für Kant nur vorübergehend einen Zustand her, in dem Feindseligkeiten nicht akut werden. Dieser Zustand bleibt aber ein Naturzustand und ist insofern immer instabil und vom Kriegsausbruch bedroht. Ein dauerhafter Friede kann demgegenüber nur erreicht werden, wenn auf allen Ebenen des öffentlichen Rechts ein Rechtszustand „gestiftet“ (8:349) wird. Insofern bilden die Definitivartikel die ‚positiven‘ Bedingungen des ewigen Friedens ab; sie enthalten nicht Verbote wie die Präliminarartikel, sondern Richtlinien für die Schaffung von friedenssichernden Institutionen.

Der erste Definitivartikel fordert für die Ebene des → Staatsrechts eine republikanische Verfassung. Republikanische Prinzipien werden als diejenigen bestimmt, die aus der Idee eines ursprünglichen Vertrags hervorgehen; insbesondere zählt dazu die Freiheit, nur solchen Gesetzen unterworfen zu sein, denen man hätte zustimmen können (vgl. 8:350 Anm.). Zur republikanischen Verfassung zählen weiterhin ein System der Repräsentation und die Gewaltenteilung (vgl. 8:352). Kant möchte die → Republik mit der Unterscheidung von ‚Herrschaftsform‘ und ‚Regierungsart‘ von der → Demokratie abgrenzen: Während die Demokratie neben der Aristokratie und der → Monarchie eine Herrschaftsform darstelle, sei die wichtigere Frage, ob der Herrscher im Geiste des Republikanismus oder despotisch regiere. Eine direkte Demokratie ohne Gewaltenteilung sei sogar notwendig despotisch. Da Kant aber ausdrücklich eine „republikanische Verfassung“ (8:351) fordert, ist davon auszugehen, dass er die republikani-

schen Regierungsart des Monarchen, wie er sie bei → Friedrich II. verwirklicht sieht, nur für eine vorläufige Lösung hält, die langfristig durch eine gewaltenteilige repräsentative Demokratie zu ersetzen ist (vgl.: Kersting, *Bürgerliche Verfassung*; sowie Thiele, *Demokratischer Pazifismus*). – Die republikanische Verfassung ist die einzig vernunftgemäße Form, auf innerstaatlicher Ebene Frieden zu stiften. Sie hat darüber hinaus aber auch Folgen für den zwischenstaatlichen Frieden: Republiken neigen laut Kant dazu, äußere Konflikte friedlich zu lösen, weil Bürger die Lasten des Krieges tragen und daher einer Kriegserklärung tendenziell nicht zustimmen können.

Wie Kant im zweiten Definitivartikel erläutert, sollte das Völkerrecht als „*Föderalism freier Staaten*“ (8:354) organisiert werden. Zwar folge aus der Logik des Naturzustands zwischen Staaten, dass diese sich zu einem → Völkerstaat zusammenschließen müssten, der eine ähnliche Zwangsbefugnis über seine Mitglieder ausüben kann wie diese über ihre Bürger. Welches Argument Kant in *Frieden* dazu bewegt, von dieser Idee abzusehen, ist in der Literatur unter Berufung auf verschiedene Belegstellen umstritten: Er habe aufgrund der Überzeugung, staatliche Souveränität sei unteilbar, einen Völkerstaat für widersprüchlich gehalten (vgl. 8:354); er habe aus Rücksicht auf die demokratische Willensbildung im Staat keine normative Forderungen zur Gründung eines Völkerstaates aufstellen wollen (vgl. 8:355f.); ein Völkerstaat würde notwendig zu einer despotischen Universalmonarchie führen (vgl. 8:367); das Nebeneinander eigenständiger Staaten sei laut Kant für den weiteren kulturellen Fortschritt notwendig (vgl. 8:367); die Ablehnung des Völkerstaates sei ein Zugeständnis daran, wozu man Herrscher realistischere bewegen könne (vgl. 8:357); seine Ablehnung bedeute nur, dass der Völkerstaat nicht in einem einzigen Schritt erreicht werden könne und dürfe. Welche dieser Begründungen auch zutreffen mag, Kant ersetzt jedenfalls die Idee des Völkerstaates durch das „*negative Surrogat*“ (8:357) eines Friedensbundes ohne eigene Zwangsbefugnis.

Mit dem dritten Definitivartikel ergänzt Kant die traditionelle Unterteilung des Rechts in Staats- und Völkerrecht um eine weitere Ebene, das → Weltbürgerrecht. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht erst „*gestiftet*“ (8:349) werden

muss, sondern als Naturrecht immer schon gültig ist, wenngleich es zusätzlich nach einer Positivierung verlangt. Im globalen Raum seien Menschen nicht nur im Rahmen des Völkerrechts als Staatsbürger zu behandeln, sondern in bestimmter Hinsicht zugleich „als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen“ (8:349 Anm.). Als einem solchen → Weltbürger kommt einem jeden das Recht zu, sich in allen Teilen der Welt „zum *Verkehr* untereinander *anzubieten* [...]“, ohne daß der Auswärtige ihm darum als einem Feind zu begegnen berechtigt wäre“ (6:352). Das Weltbürgerrecht soll globalen → Handel ermöglichen, dient Kant aber auch als Grundlage einer Kritik am Kolonialismus.

### 3 Zusätze

In Friedensverträgen war es üblich, sich wechselseitig Garantien für die Einhaltung des Vertrags zu geben oder eine unbeteiligte Macht um eine Garantie zu bitten. In Anspielung darauf liefert Kant im ersten Zusatz eine Abhandlung über die „Garantie des ewigen Friedens“ (8:360). Diese wird von der teleologisch gedeuteten → Natur geleistet. Kant legt dar, wie die Natur zunächst Bedingungen schafft, die eine Friedenssicherung auf den Ebenen des Staats-, Völker- und Weltbürgerrechts überhaupt erst nötig machen, und durch welche Mittel sie den Frieden dann in langfristiger Perspektive herbeiführen wird. Argumentationsziel Kants ist es aufzuzeigen, dass der → ewige Friede ein realistisches Ziel darstellt und es daher als Pflicht angesehen werden muss, „zu diesem (nicht bloß schimärischen) Zwecke hinzuarbeiten“ (8:368).

Der zweite Zusatz, betitelt als ‚Geheimer Artikel zum ewigen Frieden‘, bestimmt das Verhältnis des Philosophen zum Politiker. Dass ein publizierter Artikel geheim sei, ist zunächst ironisch zu verstehen; Kant deutet den geheimen Charakter dann aber dahingehend um, dass der Philosoph es für seine „Würde bedenklich findet“ (8:368), sich als Autor zu präsentieren; er argumentiert hier nämlich in eigener Sache. Kant weist Platons Vorstellung, dass der Staat von Philosophen regiert werden sollte, vehement zurück, weil „der Besitz der Gewalt das freie Urtheil der Vernunft unvermeidlich verdirbt“ (8:369). Aber dennoch müsse der Regent dem Philosophen Freiheiten einräumen und seinen Ratschlag anhören.

#### 4 Anhang

Im Anhang der Schrift beschäftigt Kant sich mit dem Verhältnis von →Politik und →Moral – ein Thema, das für die philosophische Systematik der Friedensschrift nicht nur ein bloßes ‚Anhängsel‘ ist, sondern ihre Aussagekraft im Ganzen bestimmt (vgl. Gerhardt, *Zum ewigen Frieden*). Die sich durchziehende Frage ist, ob die normativen Forderungen des Philosophen einen Anspruch darauf erheben können, realpolitisch wirksam zu werden. Im ersten Teil entfaltet Kant die „Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik“ (8:370): Die Logik des Politikers basiere auf eigeninteressierter Klugheit; die der Moral auf reiner Vernunft. Beide Standpunkte seien in der Figur des ‚moralischen Politikers‘ in Einklang zu bringen, der in der Moral die höchste Bedingung seines Handelns erblickt, der sich die Klugheit unterzuordnen hat. Der → ‚politische Moralist‘ dagegen beruft sich auf moralische Argumente nur, um seinen Eigennutzen zu befördern; sein Handeln läuft der Moral zuwider. – Der zweite Teil des Anhangs soll die „Einhelligkeit der Politik mit der Moral“ (8:381) herausstellen. Zunächst formuliert Kant als „*transscendentale Formel* des öffentlichen Rechts“ (8:381) das Prinzip, jede Handlung sei unrecht, deren *Maxime* nicht öffentlich gemacht werden kann, ohne den Erfolg der Handlung zu gefährden. Dieses Prinzip sei aber nur eingeschränkt gültig, weil der Politiker, wenn er nur über ausreichend Macht verfügt, auch unerlaubte *Maximen* öffentlich machen kann, ohne seine Position zu gefährden. Kant formuliert daher ein weiteres transzendentes Prinzip, demzufolge eine jede *Maxime*, die der Öffentlichkeit *bedarf*, um ihren Zweck zu erreichen, zugleich mit Vernunftrecht *und* Politik übereinstimmt. Mit diesem Prinzip sind die Sphären von Moral und Politik zumindest partiell vereinigt.

#### Bedeutung und Wirkung der Schrift

Kants Friedensschrift löste direkt nach Erscheinen eine breite Debatte über Krieg und Frieden aus (dokumentiert in: Dietze/Dietze, *Ewiger Friede*). Hegel weist wenig später die Friedensidee allerdings wirkmächtig zurück, und das 19. Jahrhundert folgt ihm überwiegend. Ein Einfluss der Friedensschrift auf die Friedenskongresse um 1900 und auf das Konzept des Völkerbunds nach dem Ersten Weltkrieg liegt auf der Hand, lässt sich

im Detail aber schwer nachzeichnen. In der seit den 1990er Jahren stark an Bedeutung gewinnenden philosophischen Debatte über internationale Organisationen und die Weltstaatsidee ist *Frieden* – wenngleich die Interpretation innerhalb der Kant-Forschung äußerst umstritten bleibt – der zentrale Anknüpfungspunkt schlechthin. Kein anderer klassischer philosophischer Text konnte auch nur annäherungsweise eine vergleichbare Bedeutung für diese Thematik gewinnen.

#### Weiterführende Literatur

- Bohman, James / Lutz-Bachmann, Matthias (Hg.): *Perpetual Peace. Essays on Kant's Cosmopolitan Ideal*, Cambridge (Mass.): MIT Press 1997.
- Bohman, James / Lutz-Bachmann, Matthias (Hg.): *Völkerbund oder Weltrepublik*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2002.
- Cavallar, Georg: *Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant*, Wien u. a.: Böhlau 1992.
- Eberl, Oliver / Niesen, Peter: „Kommentar“, in: Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden und Auszüge aus der Rechtslehre*, Berlin: Suhrkamp 2011, 89–416.
- Geismann, Georg: „Nachlese zum Jahr des ‚ewigen Friedens‘. Ein Versuch, Kant vor seinen Freunden zu schützen“, in: *Logos*, NF 3, 1996, 317–345.
- Geismann, Georg: *Kant und kein Ende*, Bd. 3: *Pax Kantiana oder Der Rechtsweg zum Weltfrieden*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2012.
- Gerhardt, Volker: *Immanuel Kants Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘. Eine Theorie der Politik*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1995.
- Habermas, Jürgen: „Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren“, in: ders.: *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1996, 192–236.
- Hoesch, Matthias: „Lässt Kants Völkerbund als Mitgliedsstaaten nur Republiken zu?“, in: *Kant-Studien* 103, 2012 114–125.
- Kleingeld, Pauline: *Kant and Cosmopolitanism. The Philosophical Ideal of World Citizenship*, Cambridge: Cambridge University Press 2012.
- Seel, Gerhard: „‚Darin aber wäre ein Widerspruch‘. Der weite Definitivartikel zum ewigen Frieden neu gelesen“, in: Oberer, Hariolf (Hg.): *Kant*

Analysen – Probleme – Kritik, Bd. 3, Würzburg:  
Königshausen & Neumann 1997, 275–312.

Thiele, Ulrich: Demokratischer Pazifismus. Aktuelle Interpretationen des ersten Definitivartikels der Kantischen Friedensschrift, in: Kant-Studien 99, 2008, 180–199.

*Matthias Hoesch*